



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Moussa Elias / Fattebert David

2022-GC-19

Ausbau der integrativen Betreuung von Kindern im Vorschulalter

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 4. Februar 2022 eingereichten und begründeten Motion fordern die Grossräte Elias Moussa und David Fattebert den Staatsrat auf, das Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG; SGF 411.5.1) und/oder das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) zu ergänzen, damit der Kanton die Finanzierung der Aufnahme und der angemessenen Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten, Spielgruppen oder Kindergärten übernimmt, soll heissen: in allen Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder. Die Finanzierung der Ausbildung für das bereits vorhandene Personal und die Anstellung von zusätzlichem Personal für die spezifische Betreuung von Kindern mit Behinderungen sollen ebenfalls über diese Gesetzesänderungen geregelt werden.

Im Wesentlichen geben die Grossräte die Beobachtung von Personen im Feld wieder, gemäss der die Zahl der Kinder zunimmt, die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse und der damit verbundenen zusätzlichen Betreuung keine Kindertagesstätten oder keinen Ort der Sozialisierung besuchen können. Den Grossräten zufolge ist es die Aufgabe der Sonderpädagogik, das Personal der Betreuungseinrichtungen durch den Ausbau der einschlägigen Kompetenzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen. Weiter verweisen sie auf den Procap-Bericht «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen», der darauf hinweist, dass in unserem Kanton in diesem Bereich Verbesserungspotenzial besteht.

II. Antwort des Staatsrats

1. Aktueller Hintergrund

Einleitend sind die bedeutenden Entwicklungen der letzten Jahrzehnte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu betonen. Die Anzahl Plätze in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen ist in der gesamten Schweiz deutlich angestiegen. Die Zielsetzung, dass sich alle arbeitswilligen Elternteile wegen fehlender Betreuungslösungen für ihre Kinder nicht mehr einschränken müssen, entspricht einem gesellschaftlichen Bedarf und ist heute unbestritten. In diesem Sinn teilt der Staatsrat die Vision der Motionäre, dass dieses Ziel möglichst frei von Diskriminierungen bezüglich Situation des Kindes sein sollte.

Der von den Motionären erwähnte Procap-Bericht liefert einen detaillierten Überblick über die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter pro Kanton. Gleichzeitig zeigt er eine Tendenz auf, die sich derzeit auf nationaler Ebene beobachten lässt¹.

Die erste Feststellung ist die grosse Vielfalt in den Kantonen und Gemeinden, sowohl betreffend Angebot, Niederschwelligkeit der Betreuung, Modalitäten, Anforderungen der Umsetzung und Finanzierungsmechanismen. Der Bericht gelangt indessen zum Schluss, dass ein gutes Drittel der Kantone ein ausreichendes Angebot mit voller Kostenübernahme bereitstellt, ein knappes Drittel Teillösungen kennt und ein weiteres knappes Drittel kein systematisches Angebot durch die Gemeinwesen sicherstellt.

Interessanterweise gehören die meisten Westschweizer Kantone (sowie Bern) zum Drittel, das über ein ausreichendes Angebot verfügt und sämtliche Kosten übernimmt. Einzig die Kantone Freiburg und Neuenburg gehören zum Drittel mit den Teillösungen.

Zudem verweist der Bericht darauf, dass in den elf Kantonen, die noch keine Vollversorgung für Kinder mit Behinderungen haben, Verbesserungsbemühungen diskutiert werden. Dies bestätigt die Annahme, dass diese Problemstellung auf nationaler Ebene immer mehr Bedeutung gewinnt.

Im Rahmen des Berichts 2021-DSAS-28 vom 14. Dezember 2021 des Staatsrats zum Postulat 2018-GC-76 von Garghentini Python Giovanna «Integrative Betreuung von Kindern im Vorschulalter» wurde der Bedarf in der Tat eingeschätzt und der Bericht schloss trotz der methodologischen Grenzen auf die Notwendigkeit einer Stärkung des Dispositivs im Kantonsgebiet.

Es muss daran erinnert werden, dass das Postulat eine Prüfung der Möglichkeit eines Betreuungsangebots im Stil des integrierenden Kindergartens *La Coccinelle* verlangte, insbesondere im Süden und im deutschsprachigen Teil des Kantons. Gestützt auf den Bericht kam der Staatsrat zum Schluss, dieser Vorschlag sei nicht sachdienlich, da ein Ziel die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben sei. Konkret hat die Integration eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen über eine Betreuung in der Nähe seiner Wohnstätte zu erfolgen. Die vorliegende Motion erwägt dieses Vorrecht mit Vorschlägen, die eine Betreuung in bestehenden Betreuungseinrichtungen ermöglichen.

Die verstärkten Massnahmen (VM) in heilpädagogischer Früherziehung (HFE) richten sich an Kinder, die eine Behinderung haben, und/oder eine beeinträchtigte und/oder gefährdete Entwicklung aufweisen (nachgewiesene Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) und deren Bedürfnisse anhand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) nachgewiesen sind.

Für ein aktuelles Bild der in der Praxis erfassten Bedürfnisse versandte das Jugendamt (JA) am 11. April 2022 an alle Kindertagesstätten (Kita) des Kantons eine Umfrage, um die Zahl der in ihren Einrichtungen betreuten Kinder zu erfassen, die insbesondere aufgrund Krankheit, geistiger,

¹ Der Procap-Bericht unterscheidet zwischen schwerer und leichter Behinderung, ohne eine erschöpfende Definition zu liefern. Er definiert die leichte Behinderung «als Behinderung, die eine Integration in eine Regelinstitution mit einem allenfalls leicht erhöhten Aufwand bis Betreuungsfaktor 1,5 und mit Begleitung durch die Heilpädagogische Früherziehung ermöglicht». Da diese Definition den mit dieser Motion angesprochenen Situationen am besten entspricht, konzentrieren sich die aus dem Bericht übernommenen Bestandteile auf die Kategorie «leichte Behinderung».

psychischer oder physischer Behinderung oder Sinnesbehinderung besondere Betreuung benötigen, und für welche die Einrichtung eine Unterstützung nach Artikel 13 des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) hätte beantragen können. Das FBG sieht vor, dass der Staat einen Beitrag an die Betreuung von Kindern leisten kann, die aufgrund der vorstehend erwähnten Gründe einer besonderen Betreuung bedürfen.

In dieser Befragung wurde das Jahr 2021 als Referenz genommen.

Von 70 angefragten Kindertagesstätten antworteten 43 Einrichtungen (33 französischsprachige und 10 deutschsprachige Einrichtungen); am stärksten vertreten waren die Bezirke Saane, Greyerz und Sense.

Die Ergebnisse lassen vermuten, dass von 78 angemeldeten Kindern, die möglicherweise einer besonderen Betreuung bedürfen, für lediglich 17 ein Unterstützungsantrag gemäss Artikel 13 FBG beim JA gestellt wurde. Angeführt als Gründe für die Abweichung zwischen Unterstützungsbedarf und tatsächlichem Einreichen eines Unterstützungsantrags wurden besonders eine fehlende Diagnose (Verdacht oder Abklärung) oder eine Betreuung, die nicht über den üblichen Rahmen hinausgeht. Weitere Argumente waren die Zeit für die Eltern, die Situation des Kindes zu akzeptieren, sowie die Unkenntnis dieser Unterstützungsleistung.

Im Jahr 2022 (bis 31. Oktober 2022) haben sieben Kindertagesstätten und ein Tageselternverein ein Gesuch für Kinder im Vorschulalter eingereicht und erhalten eine Unterstützung nach Artikel 13 FBG. Diese Gesuche betreffen neun Kinder.

2. Handlungsschwerpunkte

Seit Frühling 2022 versammelt sich eine interdisziplinäre und direktionsübergreifende Arbeitsgruppe regelmässig, um den Bedarf zu erfassen, die Situation zu analysieren und Vorschläge zu formulieren. Diese Arbeiten ermöglichten im Wesentlichen die Identifikation und Ausarbeitung der folgenden Handlungsschwerpunkte:

- > Ausbildung
- > Begleitung des Personals in Betreuungseinrichtungen
- > Ausweitung der Unterstützung nach Artikel 13 FBG
- > Leistungen des Sonderkindergartens (SK) des Vereins *Le Bosquet*
- > Priorisierung der Betreuungseinrichtungen mit erweiterter Öffnungszeit

2.1. Ausbildung

Laut Bildungsplan der Fachpersonen Betreuung EFZ (FaBe) liegt die von dieser Motion verlangte besondere Betreuung nicht in der direkten Zuständigkeit der FaBe. Zu den Bildungszielen gehören jedoch die Beschreibung von Möglichkeiten, wie im Alltag auf den Bedarf von Kindern mit Behinderungen eingegangen werden kann, oder die Kenntnis von Vorgehen, um die Eigenverantwortung der Kinder zu fördern. Im Betrieb lernen FaBe, dem Team Feststellungen mitzuteilen, die sie bezüglich Verhaltensauffälligkeiten bestimmter Kinder machen, und sie schlagen mögliche Massnahmen für die Integration oder individuelle Betreuung vor. Am Ende ihrer Ausbildung verfügen FaBe folglich weder über die Kompetenzen noch über die notwendigen Instrumente, um eine derartige Betreuung alleine sicherzustellen. Denn eine derartige Betreuung erfordert die Unterstützung von auf Tertiärstufe ausgebildetem Personal (Höhere Fachschule HF oder Fachhochschule FH).

Hingegen können sich sowohl Aushilfspersonal als auch FaBe über die Weiterbildungen für das Personal von Betreuungseinrichtungen fortbilden und verbessern.

Dazu wird derzeit ein Weiterbildungsangebot für das betroffene Personal erarbeitet, das sich auf die Grundlage des Ausbildungsprogramm Kindheitspädagoge/-pädagogin stützt und im Winter 2022/23 zugänglich sein sollte. Im Frühling 2023 sollen schliesslich die Anzahl der auszubildenden Personen in den kantonalen Einrichtungen bestimmt und die Umsetzung der Weiterbildung geplant werden. Die Weiterbildung sollte ab Schulbeginn 2023/24 verfügbar sein.

Sobald die Anzahl der auszubildenden Personen bekannt ist, wird es auch möglich sein, die notwendige Finanzierung für die Gestaltung des Ausbildungssystems und die Umsetzung der Weiterbildung einzuschätzen.

2.2. Begleitung des Personals in Betreuungseinrichtungen

Der Früherziehungsdienst (FED) der Stiftung *Les Buissonnets* hat die Aufgabe, für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf ab Geburt bis zum Ende der 2H eine heilpädagogische Früherziehung anzubieten. Dieses Angebot umfasst eine spezifische Bedarfsanalyse des Kindes, damit anschliessend die Entwicklungsschritte gefördert werden können. Die Massnahmen finden im Allgemeinen am Lebensort des Kindes statt und werden in enger Zusammenarbeit mit den Eltern durchgeführt. Zudem hat der FED den Auftrag, die weiteren beteiligten Fachpersonen zu unterstützen (Art. 5 Gesetz über die Sonderpädagogik SPG), namentlich in Kindertagesstätten oder Kindergärten. Aktuell stellt der FED den Fachpersonen dieser Einrichtungen mit diesem Angebot ungefähr 1000 Unterstützungsstunden pro Jahr bereit. Damit einige Kinder eine Einrichtung besuchen können, werden sie manchmal punktuell von einer Praktikantin des FED begleitet. Für den ganzen Kanton gibt es zwei solche Praktikumsstellen.

So gehört auch die Unterstützung der Fachpersonen von Betreuungseinrichtungen zum Auftrag des FED. Um diesen Einrichtungen die Betreuung eines jeden Kindes mit besonderem Bildungsbedarf zu ermöglichen – sei dies, damit die Eltern ihr Berufs- und Familienleben vereinbaren können oder sich das Kind im Kontakt mit Gleichaltrigen entwickeln kann (soziale Integration, Kommunikation usw.), – wäre ein Team aus Fachpersonen des FED notwendig, das in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden kann. So könnten die Teams ihre Kompetenzen ausbauen und die notwendigen Hilfsmittel für spezifische Betreuungen entwickeln. Derzeit ermöglichen die dem FED zur Verfügung stehenden Ressourcen dies zum Teil. Der Ressourcenmangel zeigt jedoch: Für den FED ist es unmöglich, in den Einrichtungen, die Kinder mit besonderem Bildungsbedarf betreuen, ausreichend zu intervenieren, geschweige denn in allen Einrichtungen. Dadurch entsteht für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und ihre Eltern eine Ungerechtigkeit.

Das Ziel der FED-Massnahmen ist, dass die verschiedenen Einrichtungen ihre Fachkompetenzen verbessern können, wenn ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in ihrer Einrichtung betreut wird, ohne dass sie Sonderpädagoginnen und -pädagogen anstellen müssen.

Der Staatsrat betont die Wichtigkeit, dass alle Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in einer dieser Einrichtungen betreut werden können. Den Einrichtungen muss ein Team aus Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung zur Verfügung stehen, das sie bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf begleitet. Da dies teilweise bereits umgesetzt wurde, besteht das Ziel nun darin, den FED-Personalbestand gemäss den budgetären Verfügbarkeiten zu erhöhen.

Es müssen keine Rechtsgrundlagen angepasst werden, um diese Gleichbehandlung der Kinder und ihrer Familie in der Betreuung in den Kindertagesstätten und Kindergärten auf kantonaler Ebene einzuführen, da diese dem FED bereits erlauben, in diesen Einrichtungen tätig zu sein (Art. 5 SPG). Daher spricht sich der Staatsrat für eine Festlegung und Einschätzung der Ressourcen aus, um deren evolutive Umsetzung entsprechend den verfügbaren Mitteln zu ermöglichen. Dies sollte es den Fachpersonen schliesslich erlauben, ihren Auftrag gemäss Artikel 5 SPG zu erfüllen.

2.3. Ausweitung der Unterstützung nach Artikel 13 FBG

Artikel 13 FBG ist seit 2011 in Kraft und ermöglicht die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Betreuung für einen besonderen Kinderbetreuungsaufwand. Er präzisiert, dass der Staat die Betreuung eines Kindes subventionieren kann, das namentlich aufgrund einer Krankheit oder einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung eine besondere Betreuung benötigt. Ferner kann der Staat Einrichtungen, die auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen spezialisiert sind, einen Sonderbeitrag gewähren. Er kann einen Teil der Kosten für die besondere Betreuung übernehmen, sofern die Situation dies erfordert. Der gewährte Betrag wird nach den Grundsätzen der Gleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie nach den von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) bestimmten Kriterien festgesetzt. Es obliegt den Betreuungseinrichtungen, die Mehrkosten gegenüber einer ordentlichen Betreuung in der familienergänzenden Betreuungseinrichtung auszuweisen.

Derzeit scheinen nur wenige Gesuche einzugehen. Hauptgrund dafür scheint das Fehlen einer Diagnose zu sein.

Ursprünglich sah dieser Gesetzesartikel einzig die Unterstützung der Betreuung von Kindern vor, deren Schwäche oder Behinderung mit einem Arztzeugnis, einem IV- oder einem SoA-Entscheid nachgewiesen wurde. Aufgrund der in der Praxis festgestellten Bedürfnisse wurde der Anwendungsbereich dieser Hilfe auf Kinder ausgeweitet, bei denen ein Verdacht oder eine Abklärung durch ihren Kinderarzt bzw. ihre Kinderärztin besteht. Eine Einrichtung, die nachweisen kann, dass die Betreuung eines Kindes eine übliche Betreuung übersteigt, indem sie die zusätzlich umzusetzenden Massnahmen beschreibt, hat Anspruch auf einen finanziellen Beitrag nach Artikel 13 FBG, sofern sie weiter die Betreuungsbedingungen sicherstellt, die für die körperliche und geistige Entwicklung aller Kinder förderlich sind (Artikel 15 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern PAVO).

Die Ausweitung auf die Betreuung von Kindern, bei denen erst ein Verdacht auf Schwierigkeiten besteht, könnte denn auch formell in Artikel 13 FBG verankert werden. Diese Änderung würde von einer Anpassung der Gewährungskriterien begleitet und könnte eine Überprüfung der aktuellen Praxis einleiten, so dass für jedes Kind die notwendige Zeit bestimmt wird.

Betreffend Verteilung von Kompetenzen, Zuständigkeiten und Finanzierung wird der zukünftige Wortlaut von Artikel 13 FBG von den Entscheiden beeinflusst, die in der zweiten DETTEC-Phase getroffen werden, allen voran in Bezug zur Frage, welches Gemeinwesen sich am besten für diese Aufgabe eignet.

2.4. Leistungen des Sonderkindergartens (SK) des Vereins *Le Bosquet*

Der SK bietet eine besondere Betreuung an für Kinder ab vier Monaten bis zum Schuleintritt mit einer schweren bis sehr schweren Behinderung, mit schweren bis sehr schweren sensorischen, mentalen oder motorischen Beeinträchtigungen oder mit Mehrfachbehinderung oder mit einer aktivitätseinschränkenden gesundheitlichen Beeinträchtigung. Er verfügt über zwölf Plätze, was 60 Betreuungstagen pro Woche entspricht und die Betreuung von rund 23 Kindern pro Jahr ermöglicht. Der Sonderkindergarten betreut deutsch- und französischsprachige Kinder.

Das Angebot besteht in einer Betreuung gemäss einem individuellen Projekt, das Programme für die frühe Entwicklung und den Kompetenzerwerb im Alltag beinhaltet und die Kinder auf den Schuleintritt vorbereiten soll. Zusätzlich bietet der SK Unterstützung für Eltern und Familien.

Der SK ist fester Bestandteil des Betreuungssystems für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und Auftrag ist mit der ordnungsgemässen Funktionsweise des Systems verbunden. Damit der SK seinen Auftrag für Kinder mit Schwerstbehinderung erfüllen kann, darf er nicht zu viele Kinder betreuen, die mit besonderer Unterstützung in einer herkömmlichen Kita betreut werden könnten.

Seit einigen Jahren werden die von Spitalern, Neuropädiater/innen, FED-Pädagoginnen/-pädagoginnen, Logopädinnen/Logopäden oder Pro Infirmis gemeldeten Fälle komplexer und zahlreicher. Trotz einer Erhöhung der Platzzahl von 9 auf 12 im Jahr 2019 stehen jedes Jahr zwei Kinder auf der Warteliste. Bei Schulbeginn 2022 standen sechs Kinder auf der Warteliste. Im Budget 2023 sind zwei zusätzliche Plätze vorgesehen.

Hauptauftrag des SK ist die Förderung der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen und nicht die familienergänzende Betreuung. Aufgrund der Platzverfügbarkeit ist das Ziel deshalb, mehr Kindern den Besuch des SK entsprechend ihren behinderungsbedingten Bedürfnissen zu ermöglichen.

Im Budget 2023 sind zwei Anpassungen für eine bessere Vereinbarung von Beruf und Familie vorgesehen. Erstens werden die Öffnungszeiten verlängert, um zu verhindern, dass ein Kind am gleichen Tag in mehreren Betreuungssystemen betreut werden muss. Zweitens wird die Einrichtung während einigen Nächten pro Jahr Kinder betreuen, um in erster Linie die Eltern von behinderten Kindern zu entlasten, die einer sehr aufwändigen Pflege bedürfen.

2.5. Priorisierung der Betreuungseinrichtungen mit erweiterter Öffnungszeit

Im Rahmen der Aufsicht über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen wird zwischen den Einrichtungen mit einer erweiterter Öffnungszeit (EÖZ) und den Einrichtungen mit einer beschränkter Öffnungszeit (BÖZ) unterschieden. Dies ist sehr wichtig.

Im Wesentlichen gehören Kitas und Tagesfamilien zu den EÖZ; Einrichtungen also, die in erster Linie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen und die mindestens 20 Stunden pro Woche offen sind. Diese Einrichtungen erbringen den Grossteil der familienergänzenden Betreuungsstunden im Kanton. Aufgrund der verfügbaren Ressourcen muss der Staatsrat seine Bemühungen auf diesen Bereich konzentrieren, denn er verspricht die grössten Verbesserungen für die betroffenen Kinder und Familien.

Unter die BÖZ-Einrichtungen fallen verschiedene Leistungen wie Horte, Kinderhütendienste, Spielgruppen, Waldspielgruppen und Kindergärten. So gehören zu den BÖZ-Einrichtungen alle Einrichtungen, die in erster Linie das Ziel der Sozialisierung verfolgen, keine Vereinbarung von

Berufs- und Familienleben ermöglichen und grundsätzlich bis zu vier Stunden am Stück offen sind. Diese heterogenen Leistungen haben eine jeweils eigene Funktionsweise. Aufgrund dieser Vielfalt würde die Einführung von Massnahmen, wie sie in dieser Motion verlangt werden, aufwändige Anpassungen jeder Einrichtung erfordern.

Im Sinne einer Konzentration der kantonalen Anstrengungen schlägt der Staatsrat vor, die Analyse und allfällige Umsetzung von Massnahmen in BÖZ-Einrichtungen um fünf Jahre aufzuschieben. Die für die EÖZ vorgeschlagenen Massnahmen erfüllen den wichtigsten Teil des Antrags der Motionäre. Zudem optimieren sie den Mittelverbrauch der betroffenen Einheiten.

2.6. Finanzielles

Die finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand bei Konkretisierung dieser Motion wurden eingeschätzt. Bei den Annahmen, auf die sich die Berechnungen stützen, gibt es zahlreiche Unbekannte, insbesondere bei der Entwicklung von Unterstützungsgesuchen nach einem allfälligen Inkrafttreten des neuen Dispositivs. Unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte werden die jährlichen Gesamtkosten auf rund 600 000 Franken geschätzt.

Kumuliert über fünf Jahren liegt der Betrag unter der Schwelle für das Finanzreferendum.

3. Schlussfolgerung

Abschliessend und angesichts der vorstehenden Ausführungen schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor:

- > die Motion aufzuteilen;
- > den Teil der Motion anzunehmen, der darauf abzielt, die Ressourcen im FED aufzustocken, damit er seinen Auftrag gemäss Artikel 5 SPG erfüllen kann;
- > den Teil der Motion anzunehmen, der darauf abzielt, das FBG dahingehend zu ändern, dass der Kanton die Finanzierung der Aufnahme und der angemessenen Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren mit besonderen Bedürfnissen in EÖZ übernimmt;
- > im FBG formell die Möglichkeit zu verankern, Kinder mit nachgewiesenem Verdacht auf Behinderung oder Beeinträchtigung zu unterstützen;
- > den Teil der Motion anzunehmen, der darauf abzielt, Weiterbildungsmassnahmen für das Personal der Betreuungseinrichtungen einzuführen, sowohl für das Hilfspersonal als auch für die FaBe;
- > den Teil der Motion abzulehnen, der die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren mit besonderen Bedürfnissen in BÖZ betrifft.

Sollte der Grosse Rat eine Aufteilung ablehnen, so schlägt der Staatsrat vor, die Motion abzulehnen.

31. Januar 2023